

Ausgegeben am 26. Oktober 1970

betr. **Bericht der Landesregierung
über die Unwetter- und Hochwasserschäden
im Februar 1970**

Schreiben des Staatsministeriums

auf den Beschluß des Landtags vom 26. Februar 1970 — Drucksache 2153

Staatsministerium

Baden-Württemberg
Ministerpräsident
Nr. 3996/54

7 Stuttgart 1, den 13. Oktober 1970
Richard-Wagner-Straße 15
Fernsprecher: 299301

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

7 Stuttgart
Haus des Landtags

Betr.: Bericht der Landesregierung über die Unwetter- und Hochwasserschäden im Februar 1970

Bezug: Antrag der Abg. Albrecht und Gen. (Drucksache V-2153 vom 24. Februar 1970)

Beil.: 2 Abschriften
1 Bericht mit 2 Anlagen (je 3fach)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Auf Grund der Zusage in der 62. Sitzung des Landtags am 26. Februar 1970 (Niederschrift S. 3514) beehre ich mich, in der Anlage den Bericht der Landesregierung über die Unwetter- und Hochwasserschäden im Februar 1970 zu übermitteln. Dem Finanzausschuß des Landtags wurde der Bericht vom Innenministerium bereits unmittelbar vorgelegt.

Die in den Monaten Mai und Juni 1970 entstandenen Schäden sind in dem Bericht nicht enthalten; für ihre Beseitigung etwa notwendige zusätzliche Mittel werden zu gegebener Zeit beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Filbinger
Ministerpräsident

Bericht über die Hochwasserschäden in Februar 1970

I. Ausdehnung und Verlauf des Hochwassers

1. Witterung

Der Winter 1969/70 war durch ungewöhnlich hohe Niederschläge gekennzeichnet. Die Temperaturen überschritten in den Hochlagen von November 1969 ab kaum einmal den 0-Punkt; in mittleren und unteren Lagen wechselten mehrfach Frost mit Temperaturen von wenigen Graden über dem Gefrierpunkt. Der wassergesättigte und zeitweise gefrorene Boden konnte die Niederschläge nicht aufnehmen und ließ sie größtenteils oberirdisch abfließen. Die Niederschlagshöhen waren gebietsweise sehr unterschiedlich, lagen aber allgemein weit über den jahreszeitlich üblichen Werten. Regenfälle, die am 3./5. und 22./23. Februar 1970 auftraten, trafen jeweils auf geschlossene Schneedecken und kamen mit diesen zusammen zum Abfluß.

2. Hochwasserabflüsse

Infolge des niederschlagsreichen Winters waren die Abflüsse in den Wasserläufen allgemein ziemlich stark. Auf ihnen bauten sich nach Regen und Wärmeinbrüchen ungewöhnliche Hochwasserspitzen auf. Diese durchliefen mit ihren Höchstwerten zwischen dem 20. und 27. Februar 1970 die Wasserläufe des Landes. Neben Rhein, Neckar, Main und Donau kamen insbesondere in Murr, Kocher, Enz, Nagold und Jagst sehr große Wassermengen zum Abfluß. Der Rhein erreichte am Pegel Maxau einen Höchststand von 830 cm und lag damit nur knapp unter dem bisherigen Maximum von 838 cm im Jahre 1955. Am Neckarpegel Heidelberg-Karlstor wurden 955 cm gemessen. Dieser Wert wurde nur durch das Hochwasser des Jahres 1947 mit etwa 1025 cm a. P. übertroffen. Am Mainpegel Steinbach wurde ein höchster Wasserstand von 659 cm gemessen, was einer Überschreitung der Höchstwasserstände in den Jahren 1942, 1947 und 1967 um 30 bis 100 cm bedeutet. An der Donau traten im Bereich der Städte Sigmaringen und Riedlingen besonders ausgedehnte Überflutungen auf. Der Pegel Tuttlingen blieb mit 425 cm nur um 19 cm unter dem höchsten bisher gemessenen Wert. Am Jagstpegel Elpershofen und am Tauberpegel Archshofen wurden im Februar 1970 die bisher bekannten höchsten Wasserstände mit 485 cm bzw. 303 cm um 54 cm bzw. 76 cm übertroffen.

II. Hochwasserschäden

1. Allgemeines

Durch die geschilderten Witterungsverhältnisse sind im ganzen Lande Schäden aller Art eingetreten. Die Schadenssumme beträgt rund 47 500 000 DM. In dieser Zahl sind die Schäden an klassifizierten Straßen in Höhe von rund 7 400 000 DM nicht enthalten; außerdem die Schäden an Waldbestockungen, Forstwegen und sonstigen forstwirtschaftlichen Anlagen in Höhe von rund 1 600 000 DM. Von den Schadenssummen entfallen auf

Nordwürttemberg	rund 21 100 000 DM
Nordbaden	rund 23 200 000 DM
Südbaden	rund 400 000 DM
Südwestfalen-Hohenzollern	rund 2 800 000 DM
Summe	rund 47 500 000 DM.

Nach Sachgebieten aufgegliedert, entfallen von den Schadenssummen auf

a) den Geschäftsbereich der Wasserwirtschaftsverwaltung — Gewässer, Gemeindestraßen, landwirtschaftliche Wirtschaftswege und sonstige öffentliche Einrichtungen —	rund 22 600 000 DM
b) den Geschäftsbereich der Wirtschaftsverwaltung — gewerbliche und industrielle Betriebe —	rund 15 100 000 DM
c) den Geschäftsbereich der Landwirtschaftsverwaltung — landwirtschaftliche Nutzflächen und Anwesen —	rund 2 700 000 DM
d) sonstige öffentliche Schäden (Schulen u. a.); davon entfallen auf kommunale Sportstätten rund 1 000 000 DM	rund 3 100 000 DM
e) private Schäden (außer landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe); davon entfallen auf Vereinssportanlagen rund 700 000 DM	rund 4 000 000 DM
Summe	rund 47 500 000 DM.

2. Schäden im Geschäftsbereich der Wasserwirtschaftsverwaltung

An den Gewässern I. Ordnung Neckar, Nagold, Enz, Murr, Kocher, Jagst und an zahlreichen anderen Flüssen des Landes entstanden zum Teil erhebliche Schäden. In zwei Fällen, an der Enz in Bietigheim und an der Murr zwischen Murr und Steinheim, sind die Schäden an den Gewässern so groß, daß ihre Behebung nur durch einen Gewässerausbau technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Schäden an Gewässerstrecken, die bereits für einen Ausbau vorgesehen sind, wurden nicht mehr erfaßt. Von den Schäden an Gewässern, nicht klassifizierten Gemeindestraßen, landwirtschaftlichen Wegen und an sonstigen öffentlichen Einrichtungen entfallen auf

Gewässer I. Ordnung	rund 6 900 000 DM
Gewässer II. Ordnung	rund 7 300 000 DM
Gemeindestraßen, landwirtschaftliche Wege einschl. Brücken	rund 5 300 000 DM
Sonstige öffentliche Einrichtungen	rund 3 100 000 DM
Summe	rund 22 600 000 DM.

Die Schäden verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Regierungsbezirke:

Nordwürttemberg	rund 10 500 000 DM
Nordbaden	rund 10 000 000 DM
Südbaden	rund 400 000 DM
Südwestwürttemberg- Hohenzollern	rund 1 700 000 DM
Summe	rund 22 600 000 DM.

3. Schäden im Geschäftsbereich der Wirtschaftsverwaltung

Nach den Erhebungen des Wirtschaftsministeriums betragen die Hochwasserschäden, von denen gewerbliche oder industrielle Betriebe im Februar 1970 betroffen worden sind,

in Nordwürttemberg	rund 5 800 000 DM
in Nordbaden	rund 9 000 000 DM
in Südbaden	—
in Südwestwürttemberg- Hohenzollern	rund 300 000 DM
Summe	rund 15 100 000 DM.

4. Schäden im Geschäftsbereich der Landwirtschaftsverwaltung

Die vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten ermittelten Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen betragen in

Nordwürttemberg	rund 1 700 000 DM
Nordbaden	rund 300 000 DM
Südbaden	—
Südwestwürttemberg- Hohenzollern	rund 500 000 DM
Summe	rund 2 500 000 DM.

Diese Schäden sind in erster Linie durch Ablagerungen von Sand und Geröll sowie durch Abschwemmungen der Ackerkrume und der Wintersaat und durch die Zerstörung von Pflanzungen entstanden.

An landwirtschaftlichen Gebäuden und Inventar entstanden insgesamt Schäden von rund 200 000 DM, von denen allein rund 190 000 DM den Regierungsbezirk Nordwürttemberg betroffen haben.

5. Schäden an sonstigen öffentlichen Einrichtungen

An sonstigen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Schulen, Sportanlagen betragen die Schäden in

Nordwürttemberg	rund 1 000 000 DM
Nordbaden	rund 2 060 000 DM
Südbaden	—
Südwestwürttemberg- Hohenzollern	rund 40 000 DM
Summe	rund 3 100 000 DM.

6. Schäden an sonstigem Privateigentum

Nach den vorliegenden Berichten sind an Privateigentum (ohne gewerbliche und industrielle Betriebe) Schäden in folgender Höhe entstanden:

in Nordwürttemberg	rund 2 000 000 DM
in Nordbaden	rund 1 000 000 DM
in Südbaden	—
in Südwestwürttemberg- Hohenzollern	rund 200 000 DM
Summe	rund 4 000 000 DM.

7. Schäden im Bereich der Kultusverwaltung

Von den unter Nr. 5 und 6 genannten Schäden sind die nicht gedeckten Schäden an kommunalen Sportstätten und an Vereisanlagen enthalten; sie betragen in

Nordwürttemberg	rund 800 000 DM
Nordbaden	rund 700 000 DM
Südbaden	—
Südwestwürttemberg- Hohenzollern	rund 200 000 DM
Summe	rund 1 700 000 DM.

III. Technische Abhilfemaßnahmen

Die Wasserwirtschaftsverwaltung war und ist bemüht, über die Schadensbeseitigung hinaus dort, wo immer wieder Überflutungen eintreten und umfangreiche Schäden verursacht werden, durch örtliche oder überörtliche Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Die wirkungsvollsten Maßnahmen bestehen in einer Kombination von Gewässerausbau und Hochwasserrückhaltung, die sinnvoll aufeinander abgestimmt sein müssen. Als Beispiele können die erfolgreichen Maßnahmen an den Oberläufen von Nagold, Kocher und Jagst genannt werden. Trotz aller Bemühungen wird es wohl nie gelingen, Hochwasser des Ausmaßes vom Februar 1970 überall schadlos abzuführen.

IV. Staatliche Hilfe

Das Hochwasser vom Februar 1970 ist an gewissen Schwerpunkten im Land besonders stark aufgetreten, während andere Landesteile verschont blieben. Die Schadensgebiete sind zum Teil durch sehr hohe Verluste betroffen, in ihnen sind einzelne Geschädigte besonders stark belastet. Sie sind nicht in der Lage, die eingetretenen Schäden mit eigenen Mitteln zu beseitigen. In solchen Fällen ist, wie auch bei früheren Hochwassern, eine staatliche Hilfe notwendig. Außerdem hat das Land diejenigen Schäden zu beheben, deren Beseitigung zu seinen Aufgaben gehört.

1. Maßnahmen im Geschäftsbereich der Wasserwirtschaftsverwaltung

Die Beseitigung von Schäden an öffentlichen Gewässern ist Aufgabe des Unterhaltungspflichtigen. Sie ist bei den Gewässern I. Ordnung größtenteils Aufgabe des Landes. Eine Ausnahme machen diejenigen Gewäs-

serstrecken, die auf Grund wasserrechtlicher Entscheidungen von Nutzungsberechtigten, also meistens von Kraftwerksbesitzern, zu unterhalten sind, sowie der Bodensee, bei dem eine 50 m breite Uferzone von den Anliegergemeinden zu unterhalten ist.

Die Schäden an Gewässern I. Ordnung sind in Anlage 1 zusammengestellt. Ihre Beseitigung erfordert rund 6 700 000 DM Landesmittel. Rund 71 % dieser Mittel werden für die Wiederherstellung von Gewässern I. Ordnung im Regierungsbezirk Nordwürttemberg benötigt.

Von den erforderlichen Aufwendungen des Landes für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung wird auf Grund der §§ 54 und 55 WG ein Viertel auf die Anliegergemeinden umgelegt. Dies gilt nicht für den Rhein, den Bodensee und die Iller.

Ist dann der Gemeindebeitrag für ein Rechnungsjahr so hoch, daß der Gemeinde nicht zugemutet werden kann, ihn aufzubringen, so kann gemäß § 56 WG ein angemessener Betrag gestundet oder in besonderen Härtefällen niedergeschlagen werden.

An den Gewässern II. Ordnung obliegt die Unterhaltung größtenteils den Gemeinden und in manchen Fällen auch Wasser- und Bodenverbänden oder anderen Körperschaften. Ausnahmen bilden diejenigen Gewässerstrecken, welche von Nutzungsberechtigten auf Grund wasserrechtlicher Entscheidungen zu unterhalten sind, und diejenigen Gewässerstrecken, welche das Land auf Grund sonstiger Verpflichtungen unterhalten muß.

Die Gemeinden müssen außer den Gewässern auch die Gemeindestraßen, Wirtschaftswege und sonstige öffentliche Einrichtungen wieder instand setzen. Sie brauchen dazu ebenso wie die übrigen unterhaltungspflichtigen Körperschaften in zahlreichen Fällen gewisse Beihilfen des Landes, weil ihre eigenen Mittel für solche unvorhersehbaren Aufgaben nicht ausreichen. Für die Festsetzung der Beihilfen gelten die Richtlinien des Innenministeriums für die Gewährung von Beihilfen zu wasserwirtschaftlichen Maßnahmen vom 10. Oktober 1969 (GABl. S. 781). Die Tabelle in Anlage 2 gibt, nach Landkreisen geordnet, eine Übersicht über Art und Umfang der Schäden; sie betragen insgesamt rund 15,7 Millionen DM. Hierzu sind Beihilfen von rund 6 700 000 DM erforderlich. Zwei Schwerpunkte sind zu erkennen, die Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Nordbaden.

2. Maßnahmen im Geschäftsbereich der Wirtschaftsverwaltung

Die Regierungspräsidien wurden unmittelbar nach Bekanntwerden der Schäden beauftragt, Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Unternehmen entsprechend der „Pforzheimer Regelung“ einzuleiten. Nach dieser Regelung können einmalige Zuschüsse gewährt werden, soweit die finanziellen Grundlagen des Unternehmens durch den Schaden so beeinträchtigt sind, daß eine öffentliche Hilfe notwendig erscheint. Die Zuschüsse betragen in der Regel etwa 15 % des zur Behebung des Schadens in Anspruch genommenen Bankkredits. Im Hinblick auf die derzeitige außergewöhnliche Höhe des Zinssatzes für Kapitalmarktdarlehen wurden die Regierungspräsidien gebeten, bei der Festsetzung

der Höhe der Zuschüsse im Einzelfall einen großzügigen Maßstab anzulegen.

Da Haushaltsmittel für diesen Zweck nicht veranschlagt sind, hat das Wirtschaftsministerium, sobald das Ausmaß der Schäden ungefähr überblickt werden konnte, die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Leistung außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 1,1 Millionen DM zur Durchführung der Hilfsmaßnahmen geschaffen. Wie sich inzwischen herausgestellt hat, wird dieser Betrag voraussichtlich nicht ausreichen, sondern um etwa 200 000 DM erhöht werden müssen.

Bis Mitte Juni 1970 lagen den Regierungspräsidien insgesamt etwa 150 Finanzhilfeanträge geschädigter Unternehmen vor. Die Anträge werden nur sehr schleppend eingereicht: die ersten Anträge gingen Mitte April ein. Die Entscheidung der Anträge wird zudem dadurch erschwert, daß häufig die notwendigsten Antragsunterlagen nicht beigelegt sind. Außerdem hängt die Höhe des Landeszuschusses oftmals von der Höhe der Versicherungsleistung ab, deren Festsetzung abgewartet werden muß. Die Regierungspräsidien sind angewiesen worden, die Anträge mit Vorrang zu bearbeiten.

3. Maßnahmen im Geschäftsbereich der Landwirtschaftsverwaltung

Die Regulierung der an landwirtschaftlichen Nutzflächen (einschließlich Kulturen) entstandenen Schäden erfolgt nach den Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 12. Dezember 1956. Danach können landwirtschaftliche Betriebe (einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbaubetriebe) eine einmalige Beihilfe erhalten, wenn sie durch Unwetter oder andere Katastrophenfälle unverschuldet in einen Notstand geraten sind, der mit wirtschaftlich zumutbaren Eingriffen in die Substanz der Unternehmen von den Geschädigten aus eigener Kraft nicht behoben werden kann. Bei der Feststellung der Notlage werden die gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Betroffenen berücksichtigt. Für Schäden, gegen die man sich üblicherweise durch Abschluß einer Versicherung schützen kann — z. B. für Hagelschäden —, werden keine Beihilfen gewährt.

Die eingetretenen Verluste sind hoch, verteilen sich jedoch auf verhältnismäßig viele landwirtschaftliche Betriebe.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß nicht alle Geschädigten in einen Notstand i. S. der oben angeführten Richtlinien geraten sind. Bis jetzt wurden dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten 30 Anträge von hochwasser- und nasegeschädigten landwirtschaftlichen Betrieben auf Gewährung einer Beihilfe aus Kap. 0802 Tit. 683 08 vorgelegt. Zur Milderung der eingetretenen Notstände wurde ein Betrag von 86 500 DM bewilligt und ausgezahlt. Mit dem Eingang zahlreicher weiterer Anträge ist zu rechnen, so daß sich für die Regulierung der Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen ein voraussichtlicher Mittelbedarf von 520 000 DM ergeben dürfte.

Im Staatshaushaltsplan 1970 sind bei Kap. 0802 Tit. 683 08 200 000 DM für die Gewährung von „Beihilfen

an Landwirte usw. bei Notständen“ ausgebracht. Da dieser Verfügungsbetrag nicht ausreicht, wurde beim Finanzministerium Antrag auf Zustimmung zu einem entsprechendem Haushaltsvorgriff gestellt.

4. Hilfe für Schäden bei Privatpersonen

Nach den Erhebungen sind vorwiegend Hochwasserschäden an Gebäuden entstanden, die durch Versicherungsleistungen nach dem Gesetz über die Versicherung der Gebäude gegen Unwetter- und andere Elementarschäden vom 7. März 1960 (GesBl. S. 70) abgegolten werden.

Für Schäden, die nicht auf Grund des o. g. Gesetzes berücksichtigt werden können, sind die Richtlinien des Innenministeriums für die Gewährung von Beihilfen an unterstützungsbedürftige Personen (ohne Landwirte und Gewerbetreibende) vom 24. März 1956 (GABL. S. 236) maßgebend. Die Beihilfen werden aus dem hierfür beim Landeswohlfahrtswerk für Baden-Württemberg in Stuttgart gebildeten Notstandsfonds gewährt. Im Nachtrag 1971, der demnächst dem Landtag vorgelegt werden wird, ist bei Kap. 0336 eine Verstärkung der Fondsmittel um 1 Million DM vorgesehen.

5. Maßnahmen im Geschäftsbereich der Kultusverwaltung

Die Regierungspräsidien haben die Schäden an Sportanlagen sowie die durch Versicherungen nicht gedeckten Schäden in ihrer Höhe festgestellt. Da entsprechende Haushaltsmittel nicht veranschlagt sind, wurde beim Finanzministerium Antrag auf Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe bei Kap. 0490 Titelgr. 88 in Höhe von 600 000 DM (davon Tit. 883 88 — Zuweisungen an Gemeinden — 350 000 DM und Tit. 893 88 — Zuschüsse an Turn- und Sportvereine — 250 000 DM) gestellt, damit Beihilfen in Höhe von etwa 30—35 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten der Beseitigung der Schäden bewilligt werden können.

6. Die zur Beseitigung der Hochwasserschäden notwendigen Mittel

Der Bedarf an staatlichen Mitteln für die Beseitigung der Hochwasserschäden läßt sich erfahrungsgemäß über mehrere Jahre verteilen.

Die im Staatshaushaltsplan 1970 bei Kap. 0345 Tit. 883 04 ausgewiesenen Mittel werden in voller Höhe für Beihilfen zur Beseitigung von Hochwasserschäden aus dem Jahre 1969 beansprucht. Es werden deshalb nachfolgende Landesmittel benötigt:

A. Im Geschäftsbereich der Wasserwirtschaftsverwaltung

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Insgesamt	1970	Erforderlich
		DM	DM	1971 und später DM
0345 521 71	Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung und Dämme einschl. Betrieb und Unterhaltung der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte sowie Kosten der Planung und Entwurfsbearbeitung	2 600 000	1 000 000	1 600 000
0345 795 01	Ausbau- und Wiederherstellungsarbeiten an Gewässern I. Ordnung und Hauptdämmen	4 100 000	1 000 000	3 100 000
0345 883 04	Beihilfen an leistungsschwache Gemeinden sowie Wasser- und Bodenverbände und andere Körperschaften zur Beseitigung von Hochwasser- und Unwetterschäden	6 700 000	2 000 000	4 700 000
	Summe A	13 400 000	4 000 000	9 400 000

B. Im Geschäftsbereich der Landwirtschaftsverwaltung

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Insgesamt	1970	Erforderlich
		DM	DM	1971 und später DM
0802 683 08	Beihilfe an Landwirte usw. bei Notständen	520 000	520 000	—

C. Im Geschäftsbereich der Wirtschaftsverwaltung

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Insgesamt	1970	Erforderlich 1971 und später
		DM	DM	DM
	Zuschüsse an unwettergeschädigte Gewerbebetriebe	1 300 000	1 300 000	—

D. Im Geschäftsbereich der Kultusverwaltung

Zweckbestimmung		Insgesamt	1970	Erforderlich 1971 und später
		DM	DM	DM
0490 883 88	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	350 000	350 000	—
0490 893 88	Beihilfen zur Beseitigung von Hochwasser- und Unwetterschäden an Sportanlagen	250 000	250 000	—

Übersicht
über Schäden an den in staatlicher Unterhaltung stehenden Wasserläufen
(Gewässer I. Ordnung)

Regierungs- präsidium	Fluß bzw. Damm	Kreis	Gemeinden	Schadens- summe DM	Erforderliche Landesmittel DM
Nordwürttemberg	Jagst	Aalen	Rindelbach, Jagstzell und Ellwangen	80 000	80 000
	"	Crailsheim	Lendsiedel, Langenburg, Bächlingen, Dünsbach und drei weitere	110 000	110 000
	"	Künzelsau	Mulfingen, Heimhausen, Westernhausen und drei andere	105 000	105 000
	"	Heilbronn	Möckmühl, Jagsthausen, Siglingen, Züttlingen und drei weitere	85 000	85 000
			zus.	380 000	380 000
Kocher		Aalen	Abtsgmünd	30 000	30 000
	"	Backnang	Laufen, Sulzbach	110 000	110 000
	"	Schw. Hall	Geislingen, Gelbingen, Schw. Hall, Döttingen und Braunsbach	130 000	130 000
	"	Künzelsau	Niedernhall, Weißbach, Nagelsberg	100 000	100 000
	"	Heilbronn	Neuenstadt, Kochersteinfeld, Ödheim, Gochsen, Bad Friedrichshall	75 000	75 000
				zus.	540 000
					Summe Kocher
				zus.	540 000
					Summe Kocher

Regierungs- präsidium	Fluß bzw. Damm	Kreis	Gemeinden	Schadens- summe DM	Erforderliche Landesmittel DM
(Nordwürttemberg)	Brenz	Heidenheim	Hermaringen, Sontheim	40 000	40 000
	Enz	Vaihingen	Mühlacker	10 000	10 000
	„	Ludwigsburg	Bietigheim	500 000	500 000
	Neckar	Esslingen	Wernau	20 000	20 000
	„	Nürtingen	Neckartailfingen, Neckarhausen, Neckartenzlingen, Wendlingen	330 000	330 000
	Rems	Schw. Gmünd	Loreh, Schw. Gmünd	215 000	215 000
	„	Waiblingen	Hegnach, Geradstetten, Schorndorf	75 000	75 000
	Murr	Backnang	Burgstall	30 000	30 000
	„	Ludwigsburg	Murr, Steinheim	2 200 000	2 200 000
	Fils	Göppingen	Ebersbach, Geislingen	15 000	15 000
	Donau	Ulm	Erbach	10 000	10 000
	Tauber	Mergentheim	Bad Mergentheim	500 000	500 000
	Nordwürttemberg		insgesamt	4 865 000	4 865 000
					Summe Brenz
					Summe Neckar
					Summe Rems
					Summe Murr
					Summe Fils
					Summe Donau
					Summe Tauber
					Summe Nordwürttemberg

Regierungs- präsidium	Fluß bzw. Damm	Kreis	Gemeinden	Schadens- summe DM	Erforderliche Landesmittel DM
Nordbaden	Saalbach-Kanal	Bruchsal	Bruchsal	20 000	20 000
	Rhein-HW-Dämme	„	Oberhausen, Phillipsburg, Rheinsheim	24 000	24 000
	„	Karlsruhe	Leopoldshafen	5 000	5 000
			zus.	29 000	29 000
	Schöpfwerk	„	Linkenheim	10 000	10 000
	Pfinz	„	Berghausen	110 000	—
	Weschnitz	Mannheim	Weinheim	51 000	51 000
	Elz	Mosbach	Mosbach	110 000	110 000
	Enz	Pforzheim	Pforzheim	85 000	85 000
	Nagold	„	„	43 000	43 000
	Jagst	Mosbach	Neudenau, Herbolzheim	55 000	55 000
	„	Buchen	Ruchsen, Winzenhofen	25 000	25 000
			zus.	80 000	80 000
	Kocher	Mosbach	Stein am Kocher	30 000	30 000
	Tauber	Tauberbischofsheim	Königshofen, Kilsheim, Gamburg	185 000	185 000
Nordbaden			insgesamt	753 000	643 000
					Summe Saalbach-Kanal
					Summe Rhein-HW-Dämme
					Summe Schöpfwerk
					Summe Pfinz
					Summe Weschnitz
					Summe Elz
					Summe Enz
					Summe Nagold
					Summe Jagst
					Summe Kocher
					Summe Tauber
					Summe Nordbaden

Regierungs- präsidium	Fluß bzw. Damm	Kreis	Gemeinden	Schadens- summe DM	Erforderliche Landesmittel DM
Südbaden	Kinzig	Kehl	Willstätt	25 000	25 000
	„	Wolfach	Biberach, Schenkenzell	15 000	—
			zus.	40 000	25 000
	Rench	Offenburg	Stadelhofen, Ibach, Lautenbach, Ober- kirch, Ramsbach	50 000	—
	Südbaden		insgesamt	90 000	25 000
					Summe Kinzig
Südwürttemberg- Hohenzollern	Neckar	Horb	Horb, Mühlen	316 000	316 000
	„	Tübingen	Rottenburg, Hirschau, Lustnau	25 000	25 000
	„	Rottweil	Aistaig, Epfendorf	330 000	330 000
			zus.	671 000	671 000
					Summe Neckar
	Glatt	Horb	Hopfau	80 000	80 000
	Eyach	„	Mühringen, Felldorf	20 000	20 000
	Enz	Calw	Calmbach, Wildbad, Neuenbürg	63 000	63 000
	Nagold	„	Wildberg, Ebhausen, Bad Liebenzell, Altensteig und 2 weitere	262 500	262 500
	Talsperre Erzgrube	Freudenstadt	Hochdorf	60 000	60 000
	Donau	Sigmaringen	Sigmaringen	20 000	20 000
	Südwürttemberg-Hohenzollern		insgesamt	1 176 500	1 176 500
					Summe Südwürttemberg- Hohenzollern
					Gesamtsumme 6 884 500
					6 709 500

Übersicht
über die Schäden an nicht in staatlicher Unterhaltung stehenden Wasserläufen
(Gewässer II. Ordnung)
sowie Schäden an Straßen, Wegen, Brücken und anderen öffentlichen Einrichtungen

Regierungs- präsidium	Kreis	Gemeinden	Gewässer II. Ordnung DM	Schäden an		Gesamt- schäden DM	Beihilfe- Bedarf DM
				Gemeindestraßen und Wegen DM	Sonst. öffentl. Einrichtungen DM		
Nordwürttemberg	Aalen	Abtsgmünd, Laubach	55 000	15 000	—	70 000	
	Backnang	Murrhardt, Sulzbach/M. und 6 weitere	293 000	473 000	296 000	1 062 000	
	Crailsheim	Wittenweiler, Amlshagen und 4 weitere	53 500	140 500	10 000	204 000	
	Göppingen	Hohenstaufen, Schlatt	20 000	85 000	—	105 000	
	Heilbronn	Gundelsheim, Olnhäusen und 2 weitere	15 000	326 000	15 000	356 000	
	Künzelsau	Oberkessach, Altkrauthaus und 4 weitere	50 900	96 600	—	147 500	
	Leonberg	Schöckingen	40 000	—	—	40 000	
	Mergentheim	Markelsheim, Edelfingen und 6 weitere	126 600	127 000	—	253 600	
	Öhringen	Kleinhirsbach, Mangoldsall und 10 weitere	2 253 000	187 500	10 500	2 451 000	
	Schw. Gmünd	Großdeinbach, Heuchlingen	2 000	155 000	30 000	187 000	
	Schw. Hall	Vellberg, Gelbingen, Untermünkheim, Hütten	32 000	93 000	—	125 000	
	Waiblingen	Schwaikheim, Rudersberg	550 000	40 000	—	590 000	
		insgesamt	3 491 000	1 738 600	361 500	5 591 100	2 801 000
		Nordwürttemberg					

Regierungs- präsidium	Kreis	Gemeinden	Gewässer II. Ordnung	Schäden an Gemeindestraßen und Wegen DM	Sonst. öffentl. Einrichtungen DM	Gesamt- schäden DM	Beihilfe- Bedarf DM	
Nordbaden	Buchen	Altheim, Gerichtstetten und 7 weitere	155 000	207 000	130 000	492 000		
	Heidelberg	Stadtkreis	—	—	1 165 000	1 165 000		
	"	Meckesheim, Schönau und 15 weitere	1 834 000	1 843 500	972 500	4 650 000		
	Mannheim	Stadtkreis	—	—	38 000	38 000		
	"	Ilvesheim, Brühl und 5 weitere	37 000	60 500	131 500	229 000		
	Mosbach	Dallau, Neckargerach und 37 weitere	591 500	715 000	13 500	1 297 000		
	Pforzheim	Stadtkreis	5 000	8 000	—	13 000		
	"	Singen	116 000	—	—	116 000		
	Sinsheim	Hoffenheim, Eschelbronn und 16 weitere	246 000	378 000	167 000	791 000		
	Tauberbischofsheim	Wertheim, Königshofen, Gissigheim, Freudenberg und 12 weitere	62 500	234 000	141 500	438 000		
		Nordbaden	insgesamt	3 047 000	3 446 000	2 759 000	9 229 000	3 182 000
	Südbaden	Konstanz	Zweckverband Biberkorrektion	90 000	10 000	—	100 000	
		Überlingen	Urnu, Deggenghausen	70 000	—	—	70 000	
Waldshut		Aichen, Bergöschingen, Birkingen, Riedern a. S.	10 000	67 000	8 000	85 000		
Donaueschingen		Kirchenhausen, Zimmern, Mundelfingen	20 000	19 000	4 000	43 000		
Offenburg		Ödsbach, Lierbach	20 000	5 000	—	25 000		
Lörrach		Wembach	—	7 500	—	7 500		
		Südbaden	insgesamt	210 000	108 500	12 000	330 500	168 000
Südwest- Württemberg- Hohenzollern		Balingen	Lautlingen, Laufen a. d. E.	570 000	—	—	570 000	550 000
			Gesamtsumme	7 318 000	5 293 100	3 132 500	15 720 600	6 701 000